

**Satzung  
über die Benutzung der Stadtbibliothek  
der Universitätsstadt Gießen  
(Benutzungsordnung)  
vom 05.12.2001 <sup>1)</sup>**

**§ 1  
Allgemeines <sup>3)</sup>**

(1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Gießen. Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung und Freizeitgestaltung.

(2) Die Stadtbibliothek hält ihre Bestände an Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Musikalien, audiovisuellen und anderen Medien (im folgenden zusammenfassend Medien genannt), im Rahmen dieser Benutzungsordnung für alle zur Nutzung in der Bibliothek sowie zur Ausleihe bereit, soweit es sich nicht um Präsenzbestände handelt.

**§ 2  
Anmeldung zum Entleihen <sup>3),4)</sup>**

(1) Die Anmeldung ist nur persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einem Adressnachweis möglich. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben auf der Anmeldekarte die Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters in Verbindung mit dessen Personalausweis oder Reisepass mit Adressnachweis vorzulegen. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr dürfen in der Stadtbibliothek keine Medien entleihen.

(2) Juristische Personen, Dienststellen, Institute und Firmen (zusammenfassend im Folgenden „Einrichtung“ genannt) melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten und entsprechender schriftlicher Legitimation an. Es kann nur ein Leseausweis pro Einrichtung ausgestellt werden. Die Regelungen der Benutzungsordnung gelten für diese Einrichtungen entsprechend.

(3) Namens- und Adressänderungen haben die Benutzer unter Vorlage der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Dokumente oder online unverzüglich anzuzeigen. Für notwendig werdende Ermittlungsarbeiten seitens der Stadt sind die festgelegten Gebühren zu entrichten.

(4) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular wird die Benutzungsordnung anerkannt und der Verarbeitung der freiwillig erfassten Daten zum Zwecke der Bibliotheksnutzung zugestimmt.

**§ 3  
Leseausweis <sup>3)</sup>**

(1) Die Benutzer erhalten einen Leseausweis und werden in die Benutzerdatei aufgenommen. Der Ausweis berechtigt zur Entleihung von Medien und ist bei jeder Ausleihe, zum Begleichen vor Entgelten sowie für Auskünfte aus dem Benutzerkonto vorzulegen.

(2) Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Stadtbibliothek und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzerin/der Benutzer haftet gegenüber der Stadtbibliothek für alle Schäden, die aus dem Missbrauch des Ausweises entstehen.

#### **§ 4** **Verhalten in der Stadtbibliothek** **und Nutzung der Auskunftsmittel <sup>2),3),4)</sup>**

(1) Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bibliothek als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht. Insbesondere sind Störungen des Bibliotheksbetriebs und Belästigung anderer Benutzer und des Personals der Stadt untersagt. Eltern haben auf ihre Kinder zu achten.

(2) Essen, Trinken alkoholischer Getränke, Rauchen, Telefonieren mit dem Handy und Lärmen sind in den Räumen der Stadtbibliothek nicht zulässig.

(3) Während des Aufenthalts in der Stadtbibliothek sollen mitgebrachte Mäntel, Schirme, Taschen und dergleichen in Schließfächer eingeschlossen werden, sofern sie zur Verfügung stehen. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen vorzuweisen. Die Nutzung der Schließfächer ist nur während der Nutzung der Bibliothek erlaubt und beim Verlassen der Stadtbibliothek sind die Schließfächer zu räumen. Am Ende der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek noch verschlossene Schließfächer werden vom Personal der Stadtbibliothek geöffnet.

(4) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Bibliotheksräumen nur nach Zustimmung durch die von der Bibliothek dafür Beauftragten aufgehängt oder ausgelegt werden.

(5) Tiere, außer Blindenhunde, müssen außerhalb der Bibliothek bleiben.

(6) Sammeln, Werben und Vertreiben von Handelswaren ist nicht erlaubt.

(7) Fotokopien können mit einem der Fotokopiergeräte in Selbstbedienung gefertigt werden. Störungen am Gerät sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten für eine Fotokopie betragen bei DIN A4 schwarzweiß 0,10 Euro, bei DIN A3 schwarzweiß 0,20 Euro, bei DIN A4 Farbe 1,00 Euro und bei DIN A3 Farbe 2,00 Euro. Auch Fehlkopien müssen bezahlt werden. Beim Fertigen von Kopien ist das geltende Urheberrecht zu beachten.

(8) Internet-Nutzer sind verpflichtet, sich mit Leseausweisnummer und Passwort am Computer zu registrieren. Es sind mehrere Registrierungen pro Tag möglich. Sie sind berechtigt, das Internet für insgesamt 60 Minuten pro Tag zu nutzen. Nach Ablauf dieser Zeit sind sie verpflichtet, den Internetzugang für den nächsten Interessenten zu räumen.

(9) Die PCs sind pfleglich zu behandeln. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Die Installation oder Ausführung von fremder oder privater Software ist auf den Rechnern nicht erlaubt. Am OPAC darf das eingeschaltete Bibliotheksprogramm nicht verlassen werden. Bei Beschädigungen behält sich die Stadtbibliothek Schadenersatzansprüche und juristische Schritte vor.

(10) Informationen oder Adressen gewaltverherrlichenden, pornographischen, rassistischen, jugendgefährdenden, nach dem AGG diskriminierenden oder sonstigen illegalen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Die Stadt Gießen behält sich vor, folgende

Daten der Internetnutzung zu protokollieren: Anmeldekennung, Adresse des Rechners, Datum, Uhrzeit und aufgerufene Seiten. Diese Protokolldateien werden für einen Zeitraum von 180 Tagen gespeichert.

(11) Das Herunterladen von Software auf elektronische Datenträger, Festplatten oder Server ist nicht möglich bzw. verboten. Ein Ausdruck von Informationen ist kostenpflichtig; die Kosten aus Abs. 7 Satz 3 gelten entsprechend.

(12) Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet. Bestellungen im Internet sind nur im eigenen Namen statthaft. Beim Kopieren, Versenden und Ausdrucken von Texten, Bildern, Software, etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Bei der Benutzung von öffentlichen Diskussionsforen, elektronischen Schwarzen Brettern, Newsgroups oder E-Mail-Anbietern ist es untersagt, Nachrichten oder Beiträge zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend oder jugendgefährdend ist oder kommerzielle Werbung darstellt. Das massenhafte Versenden von E-Mails ist verboten.

(13) Die Stadtbibliothek Gießen übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Leistungen und Zugänge abgerufen werden.

(14) Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverboten belegt werden. Die Stadt behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Inhalte und Bereiche des Internets zu untersagen und eine Internetfiltersoftware für den Jugendschutz zu installieren.

## **§ 5** **Haftung** <sup>2),3),4)</sup>

(1) Die Stadtbibliothek haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. Sofern die Stadtbibliothek Aufbewahrungsmöglichkeiten (Garderobe und Schließfächer) anbietet, übernimmt sie keine Haftung.

(2) Alle Medien, Geräte, insbesondere Hard- und Software sind mit Sorgfalt zu behandeln. Der Benutzer haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden. Schäden aus früheren Benutzungen müssen bei der Entleiherung gemeldet werden, da sie sonst dem Benutzer zugerechnet werden.

(3) Vor jeder Ausleiher sind die Medien von dem Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu überprüfen. Die Stadt übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten, Programmen, Datenträgern und allen anderen Medien. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch stadteigener Medien resultierende Folgeschäden, die an den Geräten, Daten, Dateien, Programmen und an der Hardware der Benutzer entstehen.

(4) Der Benutzer darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden. Die Stadt Gießen ist von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung (Wasserschäden, Verunreinigungen, Anstreichungen, gerissene Seiten, etc.) von Medien oder des Zubehörs von Medien (Booklet, Beihäft, Titelcover, etc.) hat der Benutzer Ersatz zu leisten. Als Ersatz gilt bei Verlust oder einer Beschädigung in erster Linie die Ersatzbeschaffung durch den Benutzer. Sollte diese Ersatz-

beschaffung durch den Benutzer innerhalb von vier Wochen nach Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung durch die Stadt nicht möglich sein, so entsteht nach Ablauf dieser vier Wochen für den Benutzer eine Gebühr in der Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Diese Gebühr wird mit Entstehen sofort fällig.

(6) Bei Verlust oder Beschädigung des Schließfachschlüssels ist der Benutzer zum Ersatz der Wiederbeschaffungskosten verpflichtet.

## **§ 6** **Ausleihe** <sup>2),3),4)</sup>

(1) Zu jeder Ausleihe von Medien, zur Verlängerung der Leihfrist und für Auskünfte aus dem Benutzerkonto ist der Leseausweis vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist die Leihfristverlängerung per Telefon oder online gemäß § 7 Abs. 5 Satz 2.

(2) Entlehene Medien dürfen nicht weitergegeben werden.

(3) Die Stadtbibliothek kann die Zahl der entlehlenen Medien beschränken.

(4) (aufgehoben)

(5) Für die Nutzung der Computer und sonstigen Geräte können Benutzungszeiten bestimmt werden.

## **§ 7** **Ausleihfristen** <sup>2),3),4)</sup>

(1) Die Ausleihfrist beträgt bei

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Büchern, Sprachprogrammen, Tonträgern, CD-ROMs, Brett- und Konsolenspielen, Toniefiguren und –boxen, Ting- und Tiptoistiften, sowie allen anderen nicht unter Nr. 2 definierten Medientypen | 4 Wochen, |
| 2. Zeitschriften und Filmen  | 2 Wochen. |

(2) Die Stadt kann die in Abs. 1 genannten Ausleihfristen im Bedarfsfall verändern.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, die entlehlenen Medien spätestens mit Ablauf der Leihfrist zurückzugeben. Sollte die Leihfrist an einem Tag ablaufen, an dem die Stadtbibliothek geschlossen ist, gilt der jeweils nächste Öffnungstag. Werden entlehene Medien über die Rückgabeklappe am Rathauseingang zurückgegeben, so gilt der nächste Öffnungstag der Stadtbibliothek als Rückgabetag.

(4) Nach Medienrückgabe ist das Medium für diesen Benutzer drei Tage nicht ausleihbar.

(5) Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vormerkungen anderer Benutzer vorliegen. Sie kann persönlich, telefonisch zu den Telefonservicezeiten unter Angabe der Leseausweisnummer oder online über die Benutzerdienste im elektronischen Katalog erfolgen, nicht aber per E-Mail.

(6) Eine Verlängerung der Ausleihfrist ist nur dreimal nacheinander möglich. Für die Berechnung der neuen Leihfrist wird nicht auf das alte Rückgabedatum abgestellt, sondern die neue Leihfrist wird jeweils ab dem Zeitpunkt der Verlängerung festgelegt. Die Verlängerungszeit entspricht den Zeiten aus § 7 Abs. 1. Darüber hinaus können von der Stadtbibliothek weitere Beschränkungen festgelegt werden.

(7) Die Stadtbibliothek erhebt bei Überschreitung der Leihfrist ein Überschreitungsentgelt.

(8) Gibt der Benutzer ausgeliehene Medien nach Ablauf der Leihfrist trotz Aufforderung nicht zurück, wird auf Kosten des Benutzers die Vollstreckung nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz betrieben. Die Zahlung der Entgelte gem. § 8 bleibt davon unberührt. Während der Vollstreckung ist das Ausleihen von Medien und die Internetnutzung nicht möglich.

### **§ 8** **Höhe der Entgelte** <sup>2),3),4)</sup>

(1) Es werden Entgelte erhoben für

- |    |   |            |
|----|---|------------|
| 1. | die erstmalige Ausstellung eines Leseausweises der Stadtbibliothek bei  |            |
|    | a) Erwachsenen  | 5,00 Euro, |
|    | b) Minderjährigen,<br>Schülern, Auszubildenden und Studenten,<br>Wehr- und Zivildienstleistenden,<br>Empfängern von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II des SGB II,<br>Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung<br>im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII,<br>schwerbehinderten Menschen,<br>Inhabern der Ehrenamts-Card, Jugendleitercard oder des Gießen-Passes<br>unter Vorlage eines Nachweises | 3,00 Euro, |
| 2. | die Ersatzausstellung eines Leseausweises der Stadtbibliothek   | 5,00 Euro, |
| 3. | das Überschreiten der Leihfrist je Medieneinheit für den Zeitpunkt ab dem   |            |
|    | a) 2. ÜberschreitungsKalendertag  | 1,00 Euro, |
|    | b) 14. ÜberschreitungsKalendertag zusätzlich  | 2,00 Euro, |
|    | c) 28. ÜberschreitungsKalendertag zusätzlich  | 3,00 Euro, |
| 4. | das Vormerken von städtischen Medien pro Medium   | 1,00 Euro, |
| 5. | das Bestellen von Medien aus der regionalen Fernleihe pro Medium  | 1,50 Euro, |
| 6. | die Ermittlungsarbeiten wegen Namens- und Adressänderungen  | 5,00 Euro. |

(2) Werden Mahnschreiben postalisch versendet, sind der Stadt Gießen die dadurch entstehenden Portokosten in der tatsächlich anfallenden Höhe von dem Benutzer zu erstatten.

(3) Eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses führt nicht zu einer Rückerstattung von geleisteten Entgelten.

## **§ 9** **Entstehen und Fälligkeit der Entgelte** <sup>2),3),4)</sup>

(1) Die Entgeltspflicht entsteht

1. bei der Erst- oder Ersatzausstellung eines Leseausweises mit der Ausstellung,
2. beim Überschreiten der Leihfrist mit dem Zeitpunkt des Überschreitens,
3. beim Vormerken von Medien mit dem Zeitpunkt der Vormerkung,
4. beim Bestellen von Medien aus der regionalen Fernleihe mit dem Zeitpunkt der Bestellung,
5. bei den Ermittlungsarbeiten wegen Namens- und Adressenänderungen mit dem Zeitpunkt der Aufnahme der Ermittlungsarbeiten,
6. beim Versenden des Mahnschreibens mit dem Versenden des Mahnschreibens.

(2) Mit dem Entstehen der Entgeltspflicht gemäß Absatz 1 werden diese Entgelte gleichzeitig fällig. Einer schriftlichen oder mündlichen Erinnerung bedarf es nicht.

(3) Überschreiten die ausstehenden Entgelte in der Summe die Höhe von 25,00 Euro oder sind seit Entstehen der Entgelte mehr als sechs Monate vergangen, ist eine Ausleihe und Leihfristverlängerung von Medien nicht möglich.

## **§ 10** **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

## **§ 11** **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 3. Juli 1983 außer Kraft.

<sup>1)</sup> Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.12.2001 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 20.12.2001)

<sup>2)</sup> § 4 Abs. 2, Abs. 3 Satz 4, Abs. 7, 8, 10 und Abs. 11 Satz 2 geändert, § 4 Abs. 15 aufgehoben, § 5 Abs. 1 Satz 2 angefügt, § 5 Abs. 4 und 6 geändert, § 6 Abs. 1 Satz 2 angefügt, § 6 Abs. 4 aufgehoben, § 7 Abs. 1, 5 und 6, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Uni-

versitätsstadt Gießen (Benutzungsordnung) vom 19.11.2009 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 12.12.2009)

- <sup>3)</sup> § 1 Abs. 1 Satz 1 geändert, § 2 Abs. 2 neu eingefügt, bisherige Abs. 2 bis 3 zu Abs. 3 bis 4 und neuen Abs. 3 geändert, § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 bis 3, Abs. 7 Satz 3, Abs. 11 Satz 2 und Abs. 14 Satz 2 geändert, § 5 Abs. 3 neu eingefügt, bisherige Abs. 3 bis 6 zu Abs. 4 bis 7, neuen Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 geändert, neuen Abs. 7 aufgehoben, § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 bis 4 geändert, § 7 Abs. 8 Satz 3 angefügt, § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 geändert und Nr. 5 und 6 angefügt, § 9 Abs. 1 und 3 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Universitätsstadt Gießen (Benutzungsordnung) vom 19.12.2013 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 21.12.2013).
- <sup>4)</sup> § 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 geändert, § 4 Abs. 8 Satz 5 bis 7 aufgehoben, § 4 Abs. 9 Satz 1 und Abs. 10, § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Nr. 4 bis 6, Abs. 2, § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 3 geändert durch 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Universitätsstadt Gießen (Benutzungsordnung) vom 12.11.2020 (veröffentlicht in der „Gießener Allgemeinen“ und im „Gießener Anzeiger“ am 25.11.2020).